



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

12. Sitzung des Gemeinderates Adelshofen

vom 29. September 2022
Sitzungssaal der Gemeinde Adelshofen

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Robert Bals

Schriftführerin:

Sonja Engl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Adelshofen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Frank Bischoff
Johannes Dittert
Sylvia Eschert
Robert Hartl
Alexandra Kral
Petra Schäfer
Heinz-Josef Schmitz
Matthias Stangl
Christine Steber
Wolfgang Weigl
Zweite Bürgermeisterin Margit Pesch
Dritter Bürgermeister Stefan Heitler

Bemerkung:

Herr Daschner, FFB-Tagblatt

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AD 015/2022 vom 03.08.2022 Vorhaben: Errichtung einer ca. 70cm hohen Mauer Bauort: Am Lichtenberg 8 ,Fl.Nr.: 197/32 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: "Am Lichtenberg"
TOP 3.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 016/2022 vom 25.08.2022 Vorhaben: Sanierung eines Wohngebäudes mit Garage-und Garagenbau Bauort: Bachstraße 1 ,Fl.Nr.: 5 Gmk. Luttenwang
TOP 4.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 017/2022 vom 15.09.2022 Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit integrierter Doppelgarage Bauort: Mammendorfer Straße 3b, Fl.Nr.: 931/3 Gmk. Adelshofen
TOP 5.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AD 018/2022 vom 12.09.2022 Vorhaben: Errichtung eines Carports Bauort: Lindenstraße 10a ,Fl.Nr.: 145/4 Gmk. Luttenwang
TOP 6.	Geplante Errichtung eines Mobilfunkmastens in Grunertshofen, Speckäcker
TOP 7.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.09.2022
TOP 8.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2022
TOP 9.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Sachvortrag:
Kein Beitrag.

TOP 2. Isolierte Befreiung
BV-Nr.: AD 015/2022 vom 03.08.2022
Vorhaben: Errichtung einer ca. 70cm hohen Mauer
Bauort: Am Lichtenberg 8 ,Fl.Nr.: 197/32 Gmk. Adelshofen
Bebauungsplan: "Am Lichtenberg"

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme **nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherrin beabsichtigt eine ca. 70 cm hohe Mauer sowie eine Aufschüttung von 70 cm an der Ostseite des Grundstückes auf dem Flurstück 197/32 der Gemarkung Adelshofen zu errichten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **Grünflächen**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „**Am Lichtenberg**“

Gebietsart: **Wohnflächen (WA)**

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **-nicht-** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) **Geländeaufschüttung ohne vorgegebene Böschung (lt. Bebauungsplan sind Aufschüttungen bis maximal 0,2 m unter der festgesetzten Höhenlage zulässig. Das Gelände ist an das bestehende Gelände, zum Nachbargelände, zu angrenzenden öffentlichen Grünfläche bzw. angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche durch flachgeneigte Böschung im Verhältnis von höchstens 1:3 anzupassen).**
- b) **Errichtung einer 70 cm hohen Mauer (lt. Bebauungsplan sind nur offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig).**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung	a) und b)	nein
-----------	------------------	-------------

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **2** Stellplätze nachgewiesen.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Diskussion:

Im Gemeinderat wird eingehend diskutiert, GR sieht das umstritten, der Bebauungsplan wurde vorher aufgestellt und auch bewusst so aufgestellt, die Käufer wussten dies beim Kauf des Grundstücks. Wegen der körperlichen Beeinträchtigung wird ein Kompromiss mit kleiner Abweichung vorgeschlagen. Dies wird unten vermerkt.

Beschluss 1:

Der GR stimmt der Errichtung einer Stützmauer nur zu, wenn die Stützmauer 1,5 m von der Grenze entfernt ist und zum Grundstücksrand gemäß Bebauungsplan begrünt und bepflanzt wird. Die Mauer muss geschlossen eingegrünt werden. Alternativ ist auch ein steilerer Böschungswinkel 1:2 möglich.

Dieser Kompromiss wird aufgrund der geschilderten Beeinträchtigung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer 70 cm hohen Mauer sowie einer Aufschüttung des Gartens um 70cm auf dem Flurstück 197/32 der Gemarkung Adelshofen nicht zu.

Für folgende Befreiungen des Bebauungsplanes „Am Lichtenberg“ wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt:

- **Geländeaufschüttung ohne vorgegebene Böschung (lt. Bebauungsplan sind**

Aufschüttungen bis maximal 0,2 m unter der festgesetzten Höhenlage zulässig. Das Gelände ist an das bestehende Gelände, zum Nachbargelände, zu angrenzenden öffentlichen Grünfläche bzw. angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche durch flachgeneigte Böschung im Verhältnis von höchstens 1:3 anzupassen).

- **Errichtung einer 70 cm hohen Mauer (lt. Bebauungsplan sind nur offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig).**

Begründung:

Das Flurstück 197/32 der Gemarkung Adelshofen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes am Lichtenberg der Gemeinde Adelshofen. Gemäß Bebauungsplan sind Aufschüttungen bis maximal 0,2 m unter der festgesetzten Höhenlage zulässig. Das Gelände ist an das bestehende Gelände, zum Nachbargelände, zur angrenzenden öffentlichen Grünfläche bzw. angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche durch flach geneigte Böschung im Verhältnis von höchstens 1:3 anzupassen. Im gesamten Baugebiet wurden diese Festsetzungen bisher eingehalten Die Gemeinde hält an diesen Festsetzungen fest und möchte das diese auch weiterhin eingehalten werden.

Durch eine Aufschüttung von 0,70 m wird das Gelände am Haus eben verlängert und dadurch erfolgt keine Böschung von 1:3, zum Feldweg wird das Gelände mit einer 70 cm hohen Mauer abgefangen. Dadurch würde sich das Grundstück von den Nachbargrundstücken stark abheben und hätte auf das Ortsbild einen negativen Einfluss. Durch mögliche Bezugsfallwirkungen würde das Ortsbild noch mehr negativ beeinträchtigt werden.

Nachdem durch die benötigten Befreiungen die Grundzüge der Planung berührt werden. Kann dem Antrag somit nicht zugestimmt werden.

Hinweis:

Zudem wird auf den Grünstreifen laut Bebauungsplan hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 3.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 016/2022 vom 25.08.2022 Vorhaben: Sanierung eines Wohngebäudes mit Garage-und Garagenbau Bauort: Bachstraße 1 ,Fl.Nr.: 5 Gmk. Luttenwang
---------------	--

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt die Sanierung eines Wohngebäudes mit Garagen Gauben bau auf dem Flurstück 5/0 der Gemarkung Adelshofen.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet (MD)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

ja

Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.

ja

Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.

nein

Maß der baulichen Nutzung: GFZ: **Bestand**

Art der baulichen Nutzung: **Wohngebäude**

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan

ja

im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.

nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO wenn ja, welchem? **Dorfgebiet (MD)** ja

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ja

Es liegt eine Satzung vor nach

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

- **Errichtung der Garage mit einem Flachdach (lt. Gestaltungssatzung haben nicht freistehende Garagen und Nebengebäude ein Satteldach aufzuweisen mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude).**

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des **Zweckverbandes Gruppe Landsberied** ja

Der bestehende Hausanschluss muss geändert werden (Überbauung). Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des **Zweckverbandes Obere Maisach** ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **2** Stellplätze errichtet.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind **nicht** vollständig.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Sanierung eines Wohngebäudes mit Garagen-und Gaubenbau auf dem Flurstück 5 der Gemarkung Luttenwang zu.

Zusatz: Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass das Garagendach begrünt wird.

Hinweise:

Der Grundstückseigentümer hat gem. Entwässerungssatzung der Gemeinde die Dichtigkeit der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage bis zum **09.03.2023** nachzuweisen. Sollten Änderungen an der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage vorgenommen werden, ist eine Tektur bzgl. der Entwässerung nachzureichen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 4.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 017/2022 vom 15.09.2022 Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit integrierter Doppelgarage Bauort: Mammendorfer Straße 3b, Fl.Nr.: 931/3 Gmk. Adelshofen
---------------	--

Sachvortrag:

■■■■■■■■■■ ist persönlich beteiligt und nimmt im Zuhörerraum Platz. Sie ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Gemeindliche Stellungnahme **nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses mit integrierter Doppelgarage auf dem Flurstück 931/3 der Gemarkung Adelshofen zu errichten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	ja
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.	ja
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.	nein
Maß der baulichen Nutzung: GFZ: 0,42	
Art der baulichen Nutzung: Wohngebäude	
in einem Gebiet ohne Bebauungsplan	ja
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.	nein
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO wenn ja, welchem? Dorfgebiet (MD)	ja
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	ja
Es liegt eine Satzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

- **Errichtung der integrierten Garage mit einem Flachdach (lt. der Gestaltungssatzung haben nicht freistehende Garagen und Nebengebäude ein Satteldach mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude aufzuweisen. Integrierte Garagen sind auch mit abgeschlepptem Dach zulässig).**

Zur Ausnahme wird das Einvernehmen erteilt

ja

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserzweckverbandstellungnahme fehlt, wurde bereits angefordert und wird Bestandteil des Beschlusses.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des **Zweckverbandes Obere Maisach** ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **2** Stellplätze errichtet.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau eines Einfamilienhauses mit integrierter Doppelgarage auf dem Flurstück 931/3 der Gemarkung Adelshofen zu.

Für folgende Ausnahme der Gestaltungssatzung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt :

- **Errichtung der integrierten Garage mit einem Flachdach (lt. der Gestaltungssatzung haben nicht freistehende Garagen und Nebengebäude ein Satteldach mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude aufzuweisen. Integrierte Garagen sind auch mit abgeschlepptem Dach zulässig).**

Hinweise:

Die Wasserzweckverbandsstellungnahme wurde nachgefordert.

Die Entwässerungspläne sind in 4 – facher Ausfertigung nachzureichen und Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

■■■■■■ ist persönlich beteiligt und von der Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 5. Isolierte Befreiung
BV-Nr.: AD 018/2022 vom 12.09.2022
Vorhaben: Errichtung eines Carports
Bauort: Lindenstraße 10a ,Fl.Nr.: 145/4 Gmk. Luttenwang**

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 145/5 der Gemarkung Luttenwang ein Carport mit einem Flachdach zu errichten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **Dorfgebietsflächen**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile **ja**
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein. **ja**
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt. **nein**
Maß der baulichen Nutzung: GFZ: **0,30**
Art der baulichen Nutzung: **Carport**

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan **ja**
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl. **nein**

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO **ja**
wenn ja, welchem? **Dorfgebiet (MD)**

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) **ja**

Es liegt eine Satzung vor nach
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB **nein**

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

- **Errichtung des Carports mit einem Flachdach (lt. der Gestaltungssatzung haben Garagen und Carports ein Satteldach aufzuweisen).**

Zur Abweichung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt **ja**

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des Zweckverbandes der Gruppe Landsberied **ja**

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des **Zweckverbandes Obere Maisach** im Mischsystem **ja**

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **2** Stellplätze errichtet.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften fehlen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Diskussion:

Anmerkung [REDACTED] Die Bäume, die entlang des Fussweges im Bebauungsplan eingezeichnet sind, sollte die Gemeinde noch pflanzen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Carports nur unter der Auflage zu, dass das Dach des Carports begrünt werden muss.

Der Gemeinderat empfiehlt das Flachdach der anliegenden Garage ebenso zu begrünen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

TOP 6. Geplante Errichtung eines Mobilfunkmastens in Grunertshofen, Speckäcker

Sachvortrag:

Stellungnahme des Gemeinderates Adelshofen zum Thema Errichtung Mobilfunkmast im Gemeindegebiet Grunertshofen/Luttenwang:

Am 08.09.2022 fand in Grunertshofen/Landschulheim eine Infoveranstaltung statt. Hier wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Moorenweis plant, in Steinbach und in Grunertshofen jeweils einen Mobilfunkmasten aufzustellen. Es wurden an dem Abend Unterschriftenlisten an die Gemeinde Moorenweis und Adelshofen übergeben, auf der Bürger aus Grunertshofen und Luttenwang unterschrieben haben, welche kritisch gegenüber der Errichtung eines Mobilfunkmastens an diesem Standort sind.

Dies sehen viele Bürger in Grunertshofen und Luttenwang als überdimensioniert an. Die Bürger fordern dies nochmal überplanen zu lassen und eine gemeinsame verträgliche Lösung zu finden.

Deshalb wurde das Thema am 15.09.2022 in der Gemeinderatssitzung Adelshofen nochmal angesprochen und diskutiert. Es wurde ausgiebig beraten und im Gemeinderat kam ein Vorschlag das Gemeindegrundstück an der Ortsverbindungsstraße Luttenwang und Eresried (Kreuzzeilen) anzubieten. Dieser Standort wäre von den Ortschaften weiter weg, als der Standort Speckäcker und könnte für die Versorgung, wegen der Lage auf einer Anhöhe, geeignet sein. Gegebenenfalls wäre von dort aus eine adäquate Versorgung der Ortsteile Steinbach, Grunertshofen und Luttenwang gegeben.

Außerdem soll noch eine unabhängige Vergleichsmessung veranlasst werden. 10 % der Kosten müssen von der Kommune getragen werden. Eine genaue Abstimmung der Messpunkte erfolgt in Abstimmung mit der zu beauftragenden Messstelle.

Nähere Informationen zur Förderung und Vorgehensweise siehe Link unten.

https://www.lfu.bayern.de/strahlung/emf_messung_bewertung/fee2/index.htm

Antragsberechtigt ist in diesem Fall nur die Gemeinde Moorenweis als zuständige Gemeinde. Deshalb soll diese Messung (Pro Masten 6 Messpunkte) zusammen mit der Gemeinde gemacht werden.

BGM Bals teilt mit, dass er die angebotene Fläche (Kreuzleiten) an den zuständigen Bearbeiter der Standortsuchenden Firma weitergeleitet hat. Er verliert die Antwort, in dem der Bearbeiter mitteilt, dass die Platzierung des angebotenen Standortes nicht in dem Suchkreis liegt und kann somit die Versorgungslücke nicht schließen.

Trotzdem empfiehlt BGM Bals den Standort mit Beschluss offiziell anzubieten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Adelshofen schlägt das Gemeindegrundstück FINr. 332 (siehe beiliegenden Lageplan) an der Ortsverbindungsstraße Luttenwang und Eresried (Kreuzleiten) als Ersatzstandort zur Überprüfung vor, ob der Standort geeignet wäre.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Absprache und Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moorenweis eine Vergleichsmessung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 7. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.09.2022

Sachvortrag:

TOP 1 Neubau Kinderhaus; 1. Nachtragsangebot der Fa. HET

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und dem 1. Nachtragsangebot der Elektrofirma HET bei der Erweiterung des Kinderhauses und stimmt der Vergabe der zusätzlichen Arbeiten mit der geprüften Angebotssumme in Höhe von brutto 15 480,88 Euro zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt den entsprechenden Auftrag zu unterzeichnen.

Abstimmung: 9 : 0

TOP 8. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2022

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2022 und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Es gab 3 Stimmenthaltungen.

TOP 9. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge
--

Sachvortrag:

2. BGM Margit Pesch bedankt sich beim 1. BGM Bals für die toll durchgeführte erste Bürgerversammlung; es kamen durchweg nur positive Rückmeldungen; anhand der wenigen Wortmeldungen konnte man erkennen, dass alles Wichtige und Wesentliche in der Präsentation angesprochen wurde. Der Gemeinderat schließt sich dem Dank an.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:30 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Adelshofen

Vorsitzender

Robert Bals
Erster Bürgermeister

Sonja Engl
Schriftführerin